



Neufinsing, den 30.09.2024

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Finsing

Aufstellen von Verkehrszeichen
Straßenbezeichnung: Brennermühlstraße

Die Gemeinde Finsing erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende verkehrsrechtliche

A n o r d n u n g

1.
Im Bereich

Brennermühlstraße		
Genaue Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse
von Hausnummer 20 bis Hausnummer 111		Gemeindeverbindungs- straße

wird folgendes angeordnet:

Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
112 - unebene Fahrbahn (6 Stück)
142-10 - Wildwechsel (Aufstellung rechts) (2 Stück)
274-50 - zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h (4 Stück)
274-60 - zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h (3 Stück)
Begründung
Im Bereich der Brennermühlstraße gibt es einige Straßenunebenheiten. Eine Reparatur ist in absehbarer Zeit nicht möglich, deshalb wird in regelmäßigen Abständen das Verkehrszeichen Nr. 112 "unebene Fahrbahn" ergänzt. Nähe der Hs.-Nr. Brennermühlstraße 103 wird in Richtung Ismaning zusätzlich das Verkehrszeichen 274-60 als Wiederholungszeichen ergänzt.
Die bereits vorhandenen Geschwindigkeitsbeschränkungen (von Ismaninger Str. bis Gemeindegrenze Moosinning Richtung Ismaning 60 km/h und von Ismaninger Str. bis Gemeindegrenze Moosinning Einmündung Lohweg 50 km/h + Wildwechsel) bleiben weiter gültig.
Eine sinnvolle Ergänzung dieser Beschilderung wurde mit der Gemeinde Moosinning durchgesprochen. Die Ergänzung an den Gemeindegrenzen auf Moosinninger Flur wird durch die Gemeinde Moosinning veranlasst.

Die Straßenschäden in der Brennermühlstraße können zu gefährlichen und unkontrollierten Situationen der Verkehrsteilnehmer führen. Zusätzlich kann es zu Schäden an deren Fahrzeugen kommen.

Die getroffene Anordnung ist nach Art und Umfang verhältnismäßig, um die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu regeln. Sie ist geeignet, da die Sanierung der Brennermühlstraße in absehbarer Zeit nicht möglich ist, sich aber gefährliche Situation oder gar Sach- bzw. Personenschäden reduzieren oder ganz vermeiden lassen.

Die Anordnung ist erforderlich, da die gesetzlichen Regelungen in der Brennermühlstraße nicht ausreichen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Sie ist angemessen, da die Eingriffe in den fließenden Verkehr und somit in die Rechte der Bürger so gering wie möglich gehalten werden. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung soll so durch die genannte Beschilderung in dieser Anordnung wieder hergestellt werden.

Die Anordnung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Finsing. Das öffentliche Interesse nach Sicherheit und Ordnung im fließenden Verkehr wurde gegen den Grundsatz so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen abgewogen.

Die Anordnung war somit zu erlassen. Der Lageplan (Anlage 1 zur VAO 59) wird Bestandteil dieser Anordnung.

2.
Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.
3.
Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gem. § 25 Abs. 4 StVO ist der Straßenbaulastträger (Gemeinde Finsing) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.
4.
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO geahndet werden.

Gemeinde Finsing


Max Kressirer
1. Bürgermeister

X	an Bauhof	Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
	zurück von Bauhof an Bauamt	
X	an Polizei	z.H. Herrn Brückner
X	an LRA Erding, Verkehrswesen	z.H. Herrn Whitney
X	im Amtsblatt veröffentlicht am	
X	zum Akt	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.
Ort, Datum
Unterschrift